



Wir verbinden Deutschland

BUGLAS e.V. | Am Coloneum 9 | 50829 Köln

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Herrn Vorsitzenden Ernst-Ferdinand Wilmsmann
Im Tulpenfeld 4

BUGLAS e.V.
Bundesverband Glasfaseranschluss
Am Coloneum 9 | 50829 Köln
Tel: 0221-22 25 608-0
Fax: 0221-22 25 608-8
info@buglas.de

53113 Bonn

Vorab per E-Mail: poststelle@bentza.de

Köln, 23. Februar 2010

BK 4e-10/003

Entgeltgenehmigungsantrag der Deutschen Telekom AG für den Zugang zu Multifunktionsgehäusen und zu Kabelkanälen

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

die im BUGLAS-Verband vertretenen Mitgliedsunternehmen sind als infrastrukturbasierte Unternehmen am Markt tätig. Die in diesem Verfahren beantragten Entgelte haben weit reichende Auswirkungen auf die Geschäftsmodelle dieser Unternehmen.

Dies resultiert aus dem durch die Antragstellerin angekündigten Hvt-Abbau, der eine Umorientierung des gesamten Marktes zum Erhalt und Ausbau werthaltiger Infrastrukturen notwendig macht.

Soweit unsere Mitgliedsunternehmen noch die Teilnehmeranschlussleitung von der Antragstellerin mieten, sind sie durch die in diesem Verfahren zu treffende Anordnungsentscheidung betroffen, da vorliegend Anreize für den flächendeckenden Infrastrukturausbau auch auf Kvz-Ebene gesetzt werden.

Auch wenn die Unternehmen sich inzwischen auf den Ausbau von FttB/FttH-Netzen konzentrieren, ist die Relevanz dieser Entscheidung weiterhin gegeben.

Dies liegt zum einen darin begründet, dass die Inanspruchnahme einzelner

VDSL-Vorprodukte in einer Übergangsphase sinnvoll und notwendig sein kann und zum anderen darin, dass in bislang noch nicht für den FttB/FttH-Ausbau vorgesehenen Regionen eine Alternative zum Infrastrukturerhalt sowie -ausbau aufgrund des Hvt-Rückbaus durch die Antragstellerin nicht mehr zur Verfügung steht.

Bei den durch die Beschlusskammer zu treffenden Festlegungen angemessener Entgelte für die VDSL-Vorprodukte müssen daher alle infrastrukturbasierten Zugangsformen Berücksichtigung finden.

Die Entgeltentscheidung muss sich am Regulierungsziel effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG) messen lassen. Auch im Hinblick auf den von allen relevanten politischen Kräften gewünschten hoch performanten Breitbandausbau durch Glasfaseranschlussnetze muss die Festlegung der Entgelthöhen die Anreize zum weiteren Auf- und Ausbau im Sinne eines fairen Wettbewerbs sicherstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Astrid Braken
Justitiarin